Amtliche Bekanntmachung

Nr. 09/2018



Veröffentlicht am: 20.02.2018

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften

Aufgrund von §§ 67 Absatz 3, 77 Absatz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Praktikumsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Praktikums
- § 3 Form und Dauer des Praktikums
- § 4 Inhalt des Praktikums
- § 5 Durchführung des Praktikums
- § 6 Anerkennung des Praktikums
- § 7 Praktikum im Ausland
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Praktikumsordnung regelt den Ablauf und die Durchführung des Pflichtmoduls "Praktikum" im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Ziel des Praktikums

Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit der Berufspraxis in Berufen bekannt zu machen, die mit ihrem Studiengang in Verbindung stehen. Weiterhin soll das Praktikum die praktische Ausbildung, das Verständnis des Lehrangebotes und die Motivation für das Studium fördern.

§ 3 Form und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums. Die Studierenden können wählen, ob sie das Praktikum studienbegleitend oder während der vorlesungsfreien Zeit durchführen.
- (2) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Praktikumsbetrieben und -institutionen ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Die Praktikumsbetreuer, die Studienfachberatung und die jeweiligen Institute und Bereiche der Fakultät sollen hierbei beratend mitwirken.

(3) Die Dauer des Praktikums beträgt 6 Wochen.

§ 4 Inhalt des Praktikums

- (1) Das Praktikum beinhaltet Aufgaben aus einem für das Studium berufsrelevanten Fachgebiet.
- (2) Ein Praktikum sollte in der Regel außerhalb der universitären Einrichtungen absolviert werden und vor Aufnahme mit dem entsprechenden Praktikumsbetreuer inhaltlich abgestimmt werden.
- (3) Die konkreten Qualifikationsziele werden im Modulhandbuch beschrieben.
- (4) Ein Muster für den Praktikumsnachweis stellt das Prüfungsamt und das Praktikumsbüro der Fakultät zur Verfügung.

§ 5 Durchführung des Praktikums

- (1) Für die Betreuung des Praktikums ist von der Praktikantin oder des Praktikanten eine Lehrkraft als betreuende Ansprechperson auszuwählen. Hierzu kommen alle Lehrenden des Instituts für Gesellschaftswissenschaften (IGW) in Frage.
- (2) Über die Anerkennung des ausgewählten Praktikumsbetriebes bzw. der Praktikumsinstitution entscheidet die das Praktikum betreuende Lehrkraft. Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften.
- (3) Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes festzulegen. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Praktikumsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Die Modalitäten sind im Praktikumsvertrag zu regeln. Ein Muster stellt das Prüfungsamt zur Verfügung.
- (4) Vom Praktikumsbetrieb muss ein Praktikumsnachweis ausgestellt werden. Ein entsprechendes Formular stellt das Prüfungsamt zur Verfügung. Der Nachweis muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltage (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 4 einschließlich ihres zeitlichen Umfanges enthalten.
- (5) Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Praktikum von insgesamt jeweils mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.
- (6) Über das jeweilige Praktikum ist von der Praktikantin oder von dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen. Der Praktikumsbericht sollte ca. 3.000 Wörter (entsprechend ca.8-10 Seiten) umfassen und eine sozialwissenschaftliche Perspektive auf die Tätigkeit werfen. Über die konkreten Anforderungen bezüglich Gestaltung, Umfang und Form des Praktikumsberichts entscheidet die betreuende Lehrkraft.

§ 6 Anerkennung des Praktikums

- (1) Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, muss aber in guter Qualität vorliegen und von der betreuenden Lehrkraft als bestandene Prüfungsleistungen anerkannt werden. Ist dies der Fall, übermittelt die betreuende Lehrkraft das Bestehen der Leistung an das zuständige Prüfungsamt.
- (2) Der Student oder die Studentin erhält für das abgeschlossene Praktikum und den Praktikumsbericht einen Studiennachweis.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechenbarkeit von Praktikumstätigkeiten und Ausnahmen zu §§ 3 und 4.
- (4) Belegt eine Praktikantin oder ein Praktikant glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das Praktikum innerhalb eines längeren Zeitraums und ggf. in einer anderen Form zu erbringen. Näheres entscheidet in Einzelfällen der Prüfungsausschuss.

§ 7 Praktikum im Ausland

- (1) Ein Praktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es nach Vorlage der Dokumente nach § 5 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 vom Prüfungsausschussgenehmigt wurde.
- (2) Der Praktikumsbericht muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 17.01.2018 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 31.01.2018.

Magdeburg, 06.02.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg